



Aktueller Begriff

Das Kruzifix im Klassenzimmer

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR) in Straßburg hat mit **Urteil vom 3. November 2009** im Anbringen eines **Kruzifixes im Klassenzimmer** einer staatlichen italienischen Schule einen **Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) gesehen. Der EGMR hielt dies für eine Verletzung von Art. 2 des Protokolls Nr. 1 der EMRK. Danach hat der Staat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das **Recht der Eltern** zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Ferner hielt der EGMR Art. 9 EMRK für verletzt, der das **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** gewährt. Geklagt hatte eine Mutter, eine italienische Staatsbürgerin, im eigenen Namen und im Namen ihrer beiden 11 und 13 Jahre alten Kinder gegen den italienischen Staat. Der EGMR gab der Klägerin Recht und sprach ihr 5.000 Euro Entschädigung zu. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

In den tragenden Entscheidungsgründen führte der EGMR zunächst aus, dass das Vorhandensein des Kruzifixes in den Klassenräumen nicht zu übersehen sei und von Schülern jeden Alters un schwer als **religiöses Symbol** wahrgenommen werden könne. Dadurch entstehe bei ihnen der Eindruck, in ihrer schulischen Umgebung im Geist einer bestimmten Religion erzogen zu werden. Dies könne für katholische Schüler zwar unterstützend wirken, für Schüler anderer Glaubensrichtungen, besonders religiöser Minderheiten, oder atheistische Schüler störend sein. Die Freiheit, an keine Religion zu glauben, werde von der Religionsfreiheit der EMRK umfasst und beschränke sich nicht auf das Fehlen von Gottesdienst und Religionsunterricht. Sie beziehe sich auch auf Handlungsweisen und Symbole, die einen Glauben, eine Religion oder Gottlosigkeit ausdrückten. Diese Freiheit verdiene besonderen Schutz, wenn der Staat dadurch einen bestimmten Glauben zum Ausdruck bringe und der Einzelne in eine Situation gebracht werde, der er nicht oder nur durch unverhältnismäßige Opfer oder Anstrengungen ausweichen könne. Der **Staat** habe von **Glaubensbekundungen** in Räumlichkeiten abzusehen, die Personen zwangsläufig betreten müssten. Besonders im Bereich der öffentlichen Erziehung habe der **Staat religiöse Neutralität** zu wahren, weil der Schulbesuch ungeachtet einer Religionszugehörigkeit zwingend sei und bei den Schülern kritisches Denken gefördert werden solle. Der EGMR betonte ausdrücklich, dass das Zeigen eines Symbols, das „vernünftigerweise“ nur mit dem katholischen Glauben in Verbindung gebracht werden könne, in Klassenräumen staatlicher Schulen nicht einer pluralistischen Erziehung diene, wie sie zur Erhaltung einer demokratischen Gesellschaft wesentlich sei.

Nr. 110/09 (04. Januar 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Mit ähnlichen Argumenten wie der EGMR hatte auch das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) 1995 seinen Beschluss über **Kruzifixe und Kreuze in staatlichen Pflichtschulen** in Bayern begründet. Es sah in der Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, einen **Verstoß gegen die Garantie der Glaubensfreiheit** in Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und erklärte die entsprechende Bestimmung der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern für nichtig. Auch das BVerfG sah in der Glaubensfreiheit nicht nur die Gewährleistung der Teilnahme an den kultischen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Es betonte auch die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Diese Freiheit beziehe sich ebenfalls auf die Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstelle. Art. 4 Abs. 1 GG überlasse es dem Einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkenne und verehere und welche er ablehne. Das BVerfG hob als einen entscheidenden Grund für die **Neutralitätspflicht des Staates** die von ihm geschaffene Lage hervor, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammen leben, kann laut BVerfG die **friedliche Koexistenz** nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Das BVerfG setzte ebenso wie später der EGMR die Glaubensfreiheit mit dem natürlichen Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht in Beziehung. Danach ist es **Sache der Eltern**, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten. Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glauben und Überzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen. Das BVerfG würdigte das Kreuz als spezifisches **Glaubenssymbol des Christentums**, „ja geradezu als sein Glaubenssymbol schlechthin“. Das BVerfG sprach dem Kreuz mit seinem appellativen Charakter eine Einwirkung auf die Schüler zu.

Das Urteil der aus sieben Richtern bestehenden **Kammer des EGMR** vom 3. November 2009 ist einstimmig ergangen. Das heißt, auch der von Italien benannte Richter hat dem Urteil zugestimmt. Jede Partei kann innerhalb von drei Monaten die Verweisung der Rechtssache an die mit 17 Richtern besetzte **Große Kammer** beantragen. Die italienische Regierung hat angekündigt, dieses Rechtsmittel einzulegen. Die Verweisung ist jedoch nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 43 Abs. 1 EMRK). Ein Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer entscheidet über die Annahme des Antrages. Der Antrag wird angenommen, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung betrifft. Ein Urteil des EGMR kann einen innerstaatlichen Hoheitsakt nicht aufheben, abändern oder für nichtig erklären. Die Staaten sind vielmehr verpflichtet, eine festgestellte Konventionsverletzung sofort zu beenden und ihr Recht gegebenenfalls dem Konventionsrecht anzupassen. Vor Anrufung des EGMR muss der Beschwerdeführer alle innerstaatlichen Gerichtsinstanzen einschließlich der Verfassungsgerichtsbarkeit durchlaufen haben.

Quellen:

- EGMR, Urteil vom 3. November 2009, *Affaire Lautsi c. Italie*, Requête n° 30814/06 (Text in Französisch); Pressemitteilung (Text in Englisch): http://www.echr.coe.int/echr/Homepage_EN
- BVerfG, 1 BvR 1087/91 vom 16. Mai 1995, BVerfGE 93, 1
- Walter, Christian, Die Hoheit über das Kreuz, FAZ vom 19. November 2009